

10.02.21**Antrag****des Landes Nordrhein-Westfalen**

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung) für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionschutzgesetz, dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz

Punkt 38 der 1000. Sitzung des Bundesrates am 12. Februar 2021

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 16b BImSchG)

Der Bundesrat bittet im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens die vorgeschlagenen Regelungen des § 16b BImSchG so zu überarbeiten, dass der Anwendungsbereich des vereinfachten Verfahrens für Repowering-Vorhaben klar definiert ist und für diese Vorhaben geeignete Erleichterungen beziehungsweise Beschleunigungen für das Genehmigungsverfahren vorgesehen werden, ohne dass hinsichtlich des Prüfungsmaßstabs auf die Prüfung der sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften verzichtet wird.

Begründung:

In dem Gesetzentwurf ist nicht hinreichend bestimmt, welche Vorhaben unter das in Artikel 16 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2018/2001 geforderte vereinfachte Genehmigungsverfahren fallen und welche Verfahrenserleichterungen damit verbunden sind.

Prüfverzichte in Genehmigungsverfahren, insbesondere hinsichtlich der sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, werden nicht als geeignete Verfahrenserleichterungen angesehen. Sie stellen keine echten Vereinfachungen für die Vorhabenträger dar.

Soweit Repowering-Vorhaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften – zum Beispiel den planungsrechtlichen Bestimmungen – widersprechen würden, müsste die vereinfachte Genehmigung (aufgrund des Prüfverzichts) dennoch erteilt werden; eine Umsetzung des Vorhabens in der Praxis würde aber am Verstoß gegen die nicht-geprüften Vorschriften scheitern. Eine solche Verfahrensweise wäre nicht zielführend und würde auch der Zielrichtung der Richtlinie (EU) 2018/2001, das Verfahren für die Projektentwickler leichter verständlich und einfacher handhabbar zu gestalten, widersprechen. Die Richtlinie (EU) 2018/2001 legt demgemäß den Fokus auf die Straffung und die Beschleunigung von Genehmigungsverfahren durch Einführung von Regelfristen (Artikel 16 Absatz 6).